



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Oktober 2021

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

- 1. 4 U 57/21 Urteil vom 19.08.2021**  
einstweilige Verfügung, Dringlichkeit, Widerlegung Dringlichkeitsvermutung, Glaubhaftmachung, eidesstattliche Versicherung, Passivlegitimation, Beauftragter, Garantie, Werbung, Verfügbarkeit, Lagerbestand, Lieferzeit, AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen, vereinbarte Beschaffenheit, Freizeichnung Schadensersatz, Umweltschutz
- 2. 8 U 176/20 Urteil vom 20.09.2021**  
Dieselverfahren, unzulässige Abschaltanlage, aktive Restreichweitenerkennung
- 3. 10 U 5/20 Urteil vom 13.07.2021**  
Erbverzichtsvertrag, Geschäftsfähigkeit
- 4. 10 W 131/20 Beschluss vom 23.07.2021**  
Hoffeststellungsverfahren, Beschwerdeberechtigung, Hof i.S.d. § 1 HöfeO
- 5. 10 W 18/21 Beschluss vom 15.06.2021**  
Testierwille
- 6. 10 W 27/21 Beschluss vom 29.06.2021**  
außergerichtlicher Vergleich, Kostenentscheidung

7. **11 U 104/20**            **Urteil vom 16.07.2021**  
Amtshaftung, Verjährung, Gerichtsvollzieher, Schuldnerverzeichnis
8. **11 U 136/20**            **Urteil vom 11.08.2021**  
Sachverständigenhaftung, Qualifikation, methodische Mängel, Amtshaftung, familiengerichtliches Verfahren, Kindschaftssache
9. **11 U 38/21**            **Hinweisbeschluss vom 23.06.2021**  
                                 **Zurückweisungsbeschluss vom 11.08.2021**  
Beförderung, DB, Deutsche Bahn, Passivlegitimation, Schadensersatz
10. **20 U 125/20**            **Hinweisbeschluss vom 20.11.2020**  
                                 **Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 09.12.2020**  
Lebensversicherung: Rückabwicklung nach Widerspruch, hier: vom Versicherer gezogene Nutzungen bei einer „Pool-Anlage“
11. **20 U 128/20**            **Hinweisbeschluss vom 07.10.2020**  
                                 **Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 06.11.2020**  
AKB: Beweis bei Abwendung eines Wildunfalls, Reflexhandlung, grobe Fahrlässigkeit
12. **20 U 148/20**            **Hinweisbeschluss vom 09.10.2020**  
                                 **Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 17.11.2020**  
kein Widerspruchsrecht wegen widersprüchlichen Verhaltens bei Sicherungsabtretung bereits vor Versicherungsvertrag
13. **20 U 212/20**            **Hinweisbeschluss vom 14.01.2021**  
                                 **Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 11.03.2021**  
Lebensversicherung: § 5a VVG a.F., „ewiges Widerrufsrecht“, Europarecht

## Strafsenate

1. **4 RBs 257/21**            **Beschluss vom 02.09.2021**  
Allgemeinverfügung, Nichtigkeit, nächtliche Ausgangssperre, Corona, Covid-19, Pandemie, Verwaltungsakzessorietät, Verhältnismäßigkeit
2. **4 RVs 84/21**            **Beschluss vom 02.09.2021**  
Tätowiergerät, gefährliche Körperverletzung, gefährliches Werkzeug
3. **4 RVs 85/21**            **Beschluss vom 06.09.2021**  
Revision, Beschränkung, mehrere Verteidiger
4. **4 Ws 153/21**            **Beschluss vom 06.09.2021**  
Nebenkläger, Akteneinsicht, Gefährdung des Untersuchungszwecks, Aussage-gegen-Aussage

5. **5 RBs 157/21**      **Beschluss vom 03.08.2021**  
Beschränkung, Einspruch, Rechtsfolgenausspruch, Konzentration, berauschende Mittel
6. **5 RBs 224/21**      **Beschluss vom 07.09.2021**  
Betriebsuntersagung, Prostitutionsstätte, Massagesalon, Dokumentation Kundenkontaktdaten

## Zivilsenate

- zu 1. **4 U 57/21**      **Urteil vom 19.08.2021**  
**einstweilige Verfügung, Dringlichkeit, Widerlegung Dringlichkeitsvermutung, Glaubhaftmachung, eidesstattliche Versicherung, Passivlegitimation, Beauftragter, Garantie, Werbung, Verfügbarkeit, Lagerbestand, Lieferzeit, AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen, vereinbarte Beschaffenheit, Freizeichnung Schadensersatz, Umweltschutz**

1.

Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG n. F. wird widerlegt, wenn der Antragsteller/Verfügungskläger durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 01.07.1999 – I ZB 7/99, GRUR 2000, 151 sowie die Senatsurteile vom 15.03.2011 – 4 U 200/10, vom 21.04.2016 – 4 U 44/16 und vom 20.04.2021 – 4 U 14/21). Dies ist nicht der Fall, wenn der Antragsteller/Verfügungskläger das einstweilige Verfügungsverfahren binnen Monatsfrist nach Kenntniserlangung vom Verstoß und vom Verletzer einleitet, das angerufene Gericht aber Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und der Antragsteller/Verfügungskläger zu vom Gericht zugleich geäußerten Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Antrags erst drei Tage vor dem anberaumten Termin ergänzend Stellung nimmt. Es besteht insofern insbesondere keine prozessuale Obliegenheit des Antragstellers/Verfügungsklägers, eine Vorverlegung des anberaumten Termins zu beantragen.

2.

Aufgrund der zugunsten des Antragstellers/Verfügungsklägers streitenden Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG n. F. bedarf es abweichend von §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO zunächst keiner Glaubhaftmachung des Verfügungsgrundes, insbesondere nicht der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung hierzu.

3.

Beauftragter i. S. v. § 8 Abs. 2 UWG kann auch ein zu einer Gruppe („Group“) von Familienunternehmen gehörendes selbständiges Unternehmen sein, auf dessen Geschäftstätigkeit ein Familienmitglied – etwa aufgrund seiner Stellung als (Mit-)Gesellschafter sämtlicher Unternehmen der Gruppe – zumindest faktisch maßgeblichen Einfluss ausübt (Fortführung von BGH, Urteil vom 07.04.2005 – I ZR 221/02, GRUR 2005, 864, Rn. 20 – Meißner Dekor II; Senatsurteil vom 02.06.2016 – 4 U 17/15).

4.

Die pauschale Werbung eines Händlers mit einer 5-Jahres-Garantie ist irreführend, wenn diese tatsächlich nicht für sämtliche vertriebenen Produkte gilt.

5.

Die Werbeaussage „ca. 1 Mio. Artikel sofort verfügbar“ ist irreführend, wenn das Sortiment des Händlers tatsächlich nur rd. 2.000 unterschiedliche Artikel umfasst, weil der gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 UWG maßgebliche durchschnittliche Verbraucher die beanstandete Werbeaussage dahingehend versteht, dass das Sortiment ca. 1 Mio. unterschiedliche Artikel umfasst und damit besonders breit gefächert ist, vergleichbar mit großen, ggf. marktbeherrschenden Anbietern.

6.

Die Werbung eines Online-Shops mit einer Lieferzeit von „i. d. R. 48 Stunden“ ist nicht irreführend.

7.

Eine AGB-Klausel, nach der die für Gewährleistungsansprüche der Kunden maßgebliche vereinbarte Beschaffenheit der Ware dahingehend definiert wird, dass diese sich ausschließlich nach den Produktbeschreibungen des Verwenders richtet und nicht auch nach öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen, weicht zum Nachteil des Vertragspartners des Verwenders von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB ab, benachteiligt diesen hierdurch unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 2 BGB und ist deshalb auch im unternehmerischen Verkehr unwirksam.

8.

Eine AGB-Klausel, mit der ein Unternehmen sämtliche Ansprüche seiner Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme einer zwingenden Haftung bspw. für Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausschließt, ist auch im unternehmerischen Verkehr gem. § 307 Abs. 2 BGB unwirksam (st. Respr., vgl. u. a. BGH, Urteil vom 11.11.1992 – VIII ZR 238/91, NJW 1993, 335).

9.

Die Werbeaussagen „CO2 Reduziert“, „Umweltfreundliche Produkte und nachhaltige Verpackungen“, „Unser Beitrag zum Thema Nachhaltigkeit“ genügen den nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 20.10.1988 – I ZR 238/87, GRUR 1991, 546 – Aus Altpapier) an die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise im Bereich der umweltbezogenen Werbung grundsätzlich zu stellenden strengen Anforderungen nicht.

**zu 2. 8 U 176/20 Urteil vom 20.09.2021  
Dieselverfahren, unzulässige Abschaltvorrichtung, aktive Restreichweiten-  
erkennung**

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit einem Dieselmotor stellt nicht allein deshalb ein sittenwidriges Handeln i.S.d. § 826 BGB dar, wenn dieser Motor mit einer Software versehen ist, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Restmenge im AdBlue-Tank des SCR-Katalysators nur noch für eine Restreichweite von 2.400 km ausreicht, unter besonders dynamischen Fahrbedingungen die Einspritzrate geringfügig reduziert.

**zu 3. 10 U 5/20 Urteil vom 13.07.2021  
Erbverzichtsvertrag, Geschäftsfähigkeit**

Den Aussagen von Personen, die wie hier der Notar, der einen Erbverzichtsvertrag beurkundet hat, zur Zeit der Vornahme des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts mit der betroffenen Person in bloßem sozialem

Kontakt standen, ist mangels fachlicher Qualifikation zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB grundsätzlich kein besonderer Beweiswert zuzumessen.

**zu 4. 10 W 131/20                    Beschluss vom 23.07.2021**  
**Hofffeststellungsverfahren, Beschwerdeberechtigung, Hof i.S.d. § 1 HöfeO**

Wird im Hofffeststellungsverfahren die Hofeigenschaft im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls verneint, so ist gegen diese Entscheidung nur der potentielle Hoferbe beschwerdeberechtigt.

zur Frage des Wegfalls der Hofeigenschaft aufgrund Auflösung der Betriebs-  
einheit

**zu 5. 10 W 18/21                    Beschluss vom 15.06.2021**  
**Testierwille**

Ein Testament ist nur dann wirksam, wenn der Erblasser bei seiner Errichtung einen ernstlichen Testierwillen hatte, d.h. ernstlich eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollte. Zweifel an einem endgültigen Testierwillen können sich u. a. aus ungewöhnlichen Schreibmaterialien, ungewöhnlichen Errichtungsformen, der inhaltlichen Gestaltung und einem ungewöhnlichen Aufbewahrungsort ergeben. Bei solchen Zweifeln ist stets zu prüfen, ob es sich nicht lediglich um einen Testamentsentwurf handelt.

**zu 6. 10 W 27/21                    Beschluss vom 29.06.2021**  
**außergerichtlicher Vergleich, Kostenentscheidung**

Die in einem außergerichtlichen Vergleich getroffene Regelung, nach der sich die Vertragsparteien insoweit einig sind, dass die Kosten bezüglich des entsprechenden Verfahrens insgesamt gegeneinander aufgehoben werden, führt zur Unzulässigkeit eines Antrages auf Erlass einer Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO.

Die vergleichsweise Kostenregelung ist regelmäßig dahin auszulegen, dass Kosten eines Rechtsmittelverfahrens, über die ein Beschluss gem. § 516 Abs. 3 ZPO ergangen ist, nicht erfasst werden.

**zu 7. 11 U 104/20                    Urteil vom 16.07.2021**  
**Amtshaftung, Verjährung, Gerichtsvollzieher, Schuldnerverzeichnis**

Wird im Wege der Amtshaftung Schadensersatz für eine vermeintlich unrichtige Eintragung im Schuldnerverzeichnis verlangt, weil die Eintragung den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze, beginnt die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs am Ende des Jahres, in dem der Kläger von der Eintragung im Schuldnerverzeichnis Kenntnis erlangt. Nach dem Grundsatz der Schadenseinheit erfasst der Fristbeginn auch später eingetretene Schadensfolgen, die mit der Nichtbewilligung von Krediten begründet werden.

**zu 8. 11 U 136/20 Urteil vom 11.08.2021**  
**Sachverständigenhaftung, Qualifikation, methodische Mängel, Amtshaftung, familiengerichtliches Verfahren, Kindschaftssache**

Die Voraussetzungen des § 839a BGB liegen nicht vor, wenn der Vorprozess, in dem der in Anspruch genommene Sachverständige ein vermeintlich unrichtiges Gutachten erstattet hat, auch mit einem mangelfreien Gutachten mit demselben Ergebnis entschieden worden wäre. Im Einzelfall kann das Gericht über diese mit dem Beweismaß des § 287 ZPO zu beurteilende Frage der haftungsausfüllenden Kausalität auch ohne weiteres Sachverständigengutachten entscheiden. Eine Amtshaftung für richterliches Verhalten setzt - wenn das Spruchrichterprivileg nicht anwendbar ist - voraus, dass das richterliche Verhalten nicht mehr vertreterbar ist, es muss bei voller Würdigung der Belange einer funktions-tüchtigen Rechtspflege nicht mehr verständlich sein.

**zu 9. 11 U 38/21 Hinweisbeschluss vom 23.06.2021**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 11.08.2021**  
**Beförderung, DB, Deutsche Bahn, Passivlegitimation, Schadensersatz**

Ein Fahrgast der Deutschen Bahn, der auf einem Bahnhof verunfallt, muss vertragliche Ansprüche gegen das Eisenbahnverkehrsunternehmen richten, mit dem er den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. Für deliktische Ansprüche kommt als Anspruchsgegner auch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Betracht, das den Bahnhof betreibt. Die Deutsche Bahn AG ist in diesen Fällen nicht passivlegitimiert.

**zu 10. 20 U 125/20 Hinweisbeschluss vom 20.11.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 09.12.2020**  
**Lebensversicherung: Rückabwicklung nach Widerspruch, hier: vom Versicherer gezogene Nutzungen bei einer „Pool-Anlage“**

Der VN kann bei Rückabwicklung einer Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. oder Rücktritt nach § 8 VVG a.F. (nur) Ersatz der vom Versicherer tatsächlich gezogenen Nutzungen verlangen. Das gilt auch, wenn die Beiträge einem gesondert verwalteten Pool zugewiesen und dort in bestimmter Weise angelegt werden.

**zu 11. 20 U 128/20 Hinweisbeschluss vom 07.10.2020**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 06.11.2020**  
**AKB: Beweis bei Abwendung eines Wildunfalls, Reflexhandlung, grobe Fahrlässigkeit**

1.  
 Der Beweis für die Tatsachen, aus welchen sich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz wegen Abwendung eines Wildunfalls ergibt (§ 90 VVG), kann auch dann geführt sein (so hier – Anspruch bejaht), wenn ein Zeuge falsche Schätzangaben zu Entfernung und Geschwindigkeit macht.

2.  
 Auch bei einer Reflexhandlung des Fahrers kann ein solcher Anspruch bestehen.

3.

(Jedenfalls) Grobe Fahrlässigkeit verneint bei einem Ausweichmanöver einer schwangeren Fahrerin nach Erkennen eines über die Fahrbahn laufenden Rehs.

**zu 12. 20 U 148/20                    Hinweisbeschluss vom 09.10.2020  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 17.11.2020  
kein Widerspruchsrecht wegen widersprüchlichen Verhaltens bei Sicherungsabtretung bereits vor Versicherungsvertrag**

Hat ein VN sämtliche Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag bereits vor diesem Vertragsschluss an einen Kreditgeber abgetreten, so besteht kein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F.

Der Sachverhalt ist ebenso zu beurteilen wie eine Abtretung unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags.

Es liegt ein enger zeitlicher Zusammenhang vor im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des BGH.

**zu 13. 20 U 212/20                    Hinweisbeschluss vom 14.01.2021  
Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 11.03.2021  
Lebensversicherung: § 5a VVG a.F., „ewiges Widerrufsrecht“, Europarecht**

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-355/18 bis C-357/18 u.a. VersR 2020, 341, juris Rn. 78 ff.) ist ein ewiges Widerspruchsrecht europarechtlich „unverhältnismäßig“, wenn (trotz eines Fehlers etwa bei der Belehrung über das Widerspruchsrechts) die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, das Widerspruchsrecht auszuüben, nicht wesentlich beeinträchtigt ist. In einem solchen Fall ist ein Widerspruchsrecht auch nach deutschem Recht zu verneinen. Das kann auch gelten, wenn die Belehrung nicht über das Erfordernis der Schriftform belehrt (unter 1 b bb (2)).

(Fortführung zu OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 05.08.2020 – 20 U 88/20, Zurückweisungsbeschluss vom 29.10.2020 – 20 U 142/20, vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss v 06.08.2020 – 9 U 35/20, OLG Celle, Urteil vom 10.09.2020 – 8 U 45/20, OLG Rostock, Beschluss vom 17.12.2020 – 4 U 21/20, OLG Bremen, Beschluss vom 27.01.2021 – 3 U 23/20, OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.02.2021 – 8 U 3888/20.)

## Strafsenate

**zu 1. 4 RBs 257/21                    Beschluss vom 02.09.2021  
Allgemeinverfügung, Nichtigkeit, nächtliche Ausgangssperre, Corona, Covid-19, Pandemie, Verwaltungsakzessorietät, Verhältnismäßigkeit**

1.

Die durch „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV- 2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 18.12.2020, veröffentlicht unter Nr. 831 im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises

Lippe und seiner Städte und Gemeinden – Nr. 123, S. 1408 angeordnete nächtliche Ausgangssperre ist nicht nichtig.

2.

Der durch einen (bloß) rechtswidrigen Verwaltungsakt bzw. eine (bloße) rechtswidrige Allgemeinverfügung Betroffene muss sich darauf verweisen lassen, dagegen Rechtsmittel einzulegen; bis zu einem Erfolg seines Rechtsmittels ist er an die Vorgaben des Verwaltungsakts bzw. der Allgemeinverfügung gebunden. Es genügt, wenn der der Bußgeldentscheidung zu Grunde liegende Verwaltungsakt bestandskräftig oder sonst vollziehbar ist.

**zu 2. 4 RVs 84/21                    Beschluss vom 02.09.2021**  
**Tätowiergerät, gefährliche Körperverletzung, gefährliches Werkzeug**

zur Frage, ob ein zum Tätowieren genutztes Tätowiergerät die Eigenschaft eines gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat

**zu 3. 4 RVs 85/21                    Beschluss vom 06.09.2021**  
**Revision, Beschränkung, mehrere Verteidiger**

Es kann dahinstehen, ob der Auffassung zu folgen ist, dass von den Revisionen mehrerer Verteidiger diejenige maßgebend sei, die am weitesten geht. Das kann jedenfalls nur dann gelten, wenn nicht die weniger weitgehende Revision als Beschränkung des Rechtsmittels insgesamt anzusehen ist.

**zu 4. 4 Ws 153/21                    Beschluss vom 06.09.2021**  
**Nebenkläger, Akteneinsicht, Gefährdung des Untersuchungszwecks, Aussage-gegen-Aussage**

zur Frage der Verweigerung vollständiger Akteneinsicht an die Vertreterin der Nebenklägerin in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wegen der Untersuchungszweck durch eine vollständige Akteneinsicht gefährdet erscheint

**zu 5. 5 RBs 157/21                    Beschluss vom 03.08.2021**  
**Beschränkung, Einspruch, Rechtsfolgenausspruch, Konzentration, berauschende Mittel**

Wird dem Betroffenen im Bußgeldbescheid vorgeworfen, das Fahrzeug unter der Wirkung berauschender Mittel geführt zu haben (§ 24a Abs. 2 StVG), ist die Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam, wenn der Bußgeldbescheid keine Angaben dazu enthält, in welchen konkreten Konzentrationen berauschende Mittel im Blut des Betroffenen nachgewiesen worden sind.

**zu 6. 5 RBs 224/21                    Beschluss vom 07.09.2021**  
**Betriebsuntersagung, Prostitutionsstätte, Massagesalon, Dokumentation Kundenkontaktdaten**

1.

Das bußgeldbewehrte Verbot des Betriebs von Prostitutionsstätten aus § 18 Abs. 2 Nr. 14 CoronaSchVO NRW (hier und nachfolgend in der Fassung vom 11.05.2020) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW ist rechtmäßig.



2.

Ein Massagesalon, in welchem zum Abschluss der Massage entgeltlich die manuelle sexuelle Befriedigung des Kunden angeboten wird, stellt eine Prostitutionsstätte im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 CoronaSchVO NRW dar.

3.

Betreibt der Betroffene – wie vorstehend beschrieben – verbotswidrig einen Massagesalon als Prostitutionsstätte, liegt nicht zugleich ein (tateinheitlicher) Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 CoronaSchVO NRW i.V.m. der „Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards VI. Nr. 4 vor, wenn er Kundenkontaktdaten nicht dokumentiert.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)